

F. Parteiinterna

F.24. allgemeinen Verfahrensregeln: offene, namentliche, elektronische Abstimmungen & Umlaufverfahren regulieren

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Füge über der Kategorie „7. Schluss- und Übergangsbestimmungen“ eine neue Kategorie „7. allgemeinen Verfahrensregeln“ analog zur Bundessatzung ein, sofern dies nicht schon durch einen anderen F-Antrag beschlossen wurde. Verschiebe § 47 Schlussbestimmungen dementsprechend.

7. allgemeinen Verfahrensregeln

Landessatzung, § ... elektronische Wahlen und Abstimmungen

neu:

(1) Offene oder offene namentliche Abstimmungen können elektronisch durchgeführt werden, sofern die Einhaltung und Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze durch das Elektorat sichergestellt sind.

(2) Umlaufbeschlüsse als besondere Form nach § ... Abs. (1) werden, wenn nicht in einer Geschäftsordnung anders reguliert, mit einer Mindestlaufzeit von 3 Tagen durchgeführt. Mit Verkündung des Abstimmungsergebnisses ist die Liste Teilnehmer*innen der namentlichen Abstimmung inklusive deren Stimmverhalten zu publizieren, um den Teilnehmer*innen die Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze zu ermöglichen.

Begründung:

Offene, namentliche Abstimmungen können elektronisch schnell, günstig und transparent durchgeführt werden. Die Einhaltung und Überprüfung der Wahlrechtsgrundsätze lässt sich sicherstellen.

Entscheidung des Landesparteitages: